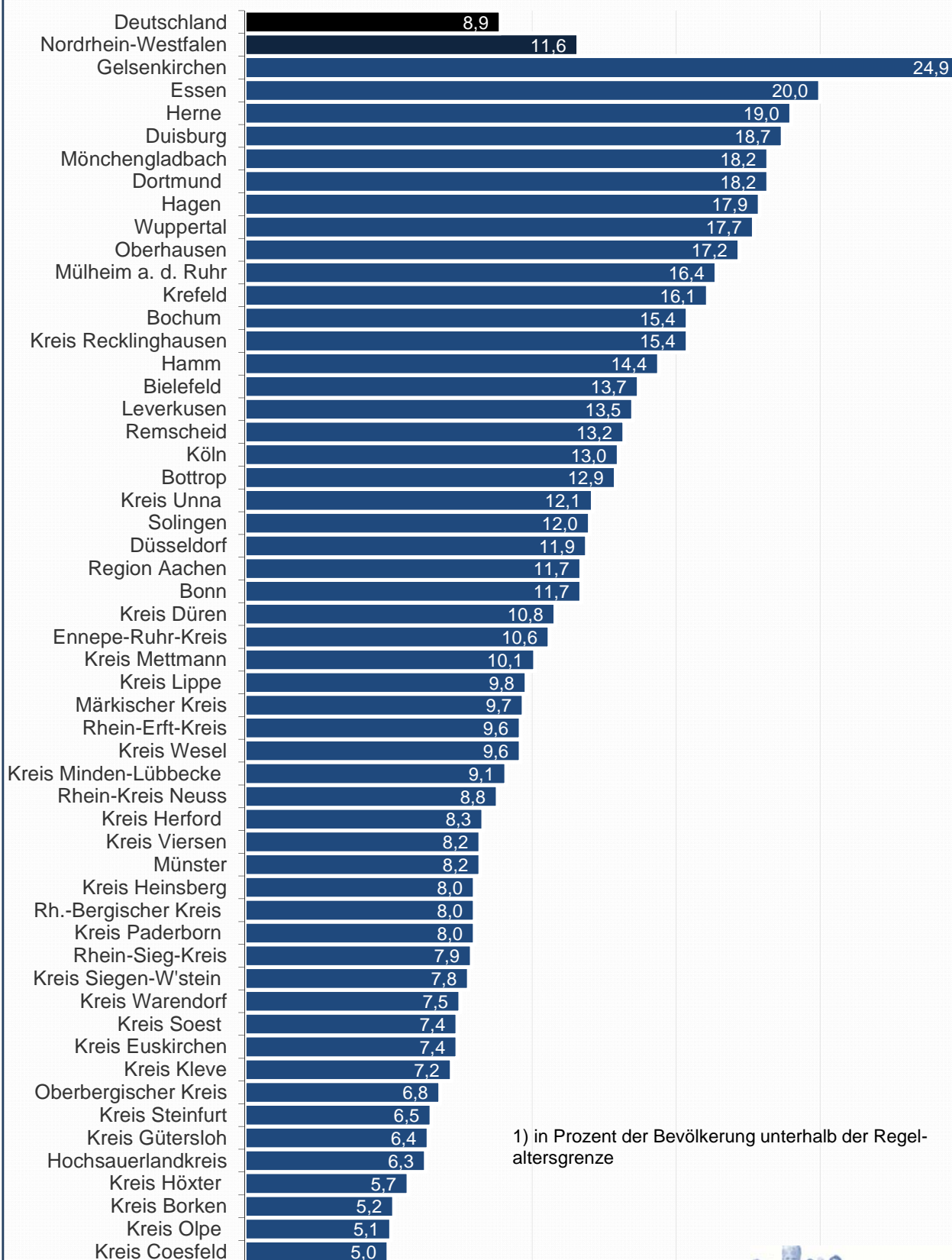


■ Empfängerquoten der Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II Kreise und Städte von NRW, 2018



1) in Prozent der Bevölkerung unterhalb der Regelaltersgrenze

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2019), SGB II-Hilfequoten



Empfängerquoten von Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Kreisen und Städten von Nordrhein-Westfalen, 2018

Die starken regionalen Schwankungen bei den Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) kommen besonders gut zum Ausdruck, wenn man zwischen den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten eines Bundesland unterscheidet. So zeigt sich am Beispiel des größten Bundeslandes, Nordrhein-Westfalen, eine Spannweite zwischen 24,9 % (Stadt Gelsenkirchen) und 5,0 % (Kreis Coesfeld).

Ursächlich für diese Unterschiede sind maßgeblich die wirtschaftliche Lage und die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Gerade Städte und Kreise, die einem Strukturwandel unterliegen und unter einer hohen Arbeitslosigkeit leiden (vgl. zur regionalen Verteilung von Arbeitslosigkeit [Abbildung IV.38](#) und [Abbildung IV.38b](#)), weisen hohe Empfängerquoten aus. Dass die Menschen in den Ruhrgebietsstädten im besonders starken Maße von Hartz IV abhängig sind, kann deswegen kaum überraschen.

Es sind aber nicht allein Arbeitslose und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen (Kinder), die Grundsicherungsleistungen empfangen (nur knapp die Hälfte der Empfänger von ALG II sind arbeitslos - vgl. [Abbildung III.57](#)). Auch viele Erwerbstätige mit niedrigen Arbeitsentgelten erhalten, soweit sie bedürftig sind, aufstockendes Arbeitslosengeld II (vgl. [Abbildung IV.81](#)) Und auch jene, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund eines Schulbesuchs (Kinder) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen, sind Empfänger von Arbeitslosengeld II. Die Unterschiede in den Empfängerquoten, und insbesondere die Unterschiede zwischen Großstädten und Landkreisen, rühren deshalb auch daher, dass sich im großstädtischen Raum die sozialen Problemlagen konzentrieren: Hier weisen vor allem Alleinerziehende und Ein-Personenhaushalte besonders große Bevölkerungsanteile auf. Zugleich sind hier auch die Kosten der Unterkunft höher als im ländlichen Raum, was zu höheren Bedarfen führt.

Die nach Städten und Kreisen eines Bundeslandes aufgeschlüsselte Analyse der Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung widerlegt die häufig geäußerte These, dass Höhe und Dauer des Leistungsbezuges verhaltensbestimmt seien. Denn wenn es richtig wäre, dass Arbeitslosengeld II und Sozialgeld deshalb in Anspruch genommen werden, weil die Leistungen zu hoch sind und einen Anreiz bieten, sich in Hartz IV „einzurichten“, dann könnte sich dieses Fehlverhalten der Betroffenen nicht regional und lokal unterscheiden. Es sind nämlich nicht Charaktereigenschaften und Verhaltensmuster, die die Inanspruchnahme von Hartz IV bestimmen, sondern die ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen.

Hintergrund

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die nach den im SGB II definierten Kriterien erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Nicht erwerbsfähige Familienangehörige (Kinder bis 15 Jahre) haben Anspruch auf Sozialgeld. Zu den erwerbsfähigen Leistungsempfängern zählen nicht nur Arbeitslose, sondern auch Erwerbstätige, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs liegt, sowie jene, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit z.B. aufgrund eines Schulbesuchs (Kinder über 15 Jahre) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Empfängerquote der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten errechnet sich, indem diese Gruppe ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze gesetzt wird. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 schrittweise bis auf 67 Jahre angehoben. Die Altersbegrenzung wird vorgenommen, da Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Falle von Bedürftigkeit fallen diese vielmehr unter die „Grundsicherung im Alter“ nach dem SGB XII.

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte - aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen - von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.